

den, womit die Bevölkerung eine Orientierung für entsprechende Initiativen erhält. Für die Ausarbeitung der Ortsgestaltungskonzeptionen sind die Räte der Städte und Gemeinden verantwortlich, die dabei von den Räten der Kreise unterstützt werden. Die Volksvertretungen beschließen diese Dokumente.

GöV, § 26 Abs. 3, § 40 Abs. 1, § 49 Abs. 2, § 58 Abs. 1.

Generalverkehrsplan - Leitungs- und Planungsinstrument der Volksvertretungen und ihrer Räte in den Bezirken, Bezirksstädten und weiteren ausgewählten Städten zur langfristigen Planung der komplexen Entwicklung des Verkehrs im jeweiligen Territorium.

Der G. umfaßt einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren und schafft auf dem Gebiet des Verkehrs und damit zusammenhängender Bereiche die Entscheidungsgrundlagen für die Fünfjahr- und Jahrespläne. Er wird von der zuständigen örtlichen Volksvertretung beschlossen.

Im G. werden ausgehend von der langfristigen gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Entwicklung und abgestimmt mit der Gesamtentwicklung des Verkehrs in der DDR sowie mit dem G. der übergeordneten Ebene bzw. benachbarter Territorien die Grundzüge und die Etappen der künftigen Entwicklung der territorialen Verkehrsstruktur, der Verkehrsträger (Personen- und Güterverkehr) und der Verkehrsanlagen festgelegt. Bei der Ausarbeitung des G. ist von den Erfordernissen der Entwicklung der Produktivkräfte sowie der Landeskultur und des Umweltschutzes im Territorium und in angrenzenden Territorien auszugehen und ist die Übereinstimmung mit dem → Generalbebauungsplan und dem → Entwicklungskonzeptionen für andere Bereiche herzustellen. Der G. wird nach den vom Ministerium für Verkehrswesen festgelegten Grundsätzen vom zuständigen örtlichen Rat im Zusammenwirken mit anderen staatlichen Organen im Territorium, mit Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen ausgearbeitet. Eine große Rolle spielen dabei die Büros für Verkehrsplanung der Räte der Bezirke. Das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates leitet die Ausarbeitung des G. und seine Durchset-

zung im Fünfjahr- und Jahresplan und übt die Kontrolle über die Verwirklichung der festgelegten Maßnahmen aus. Der Entwurf des G. muß vor der Beschlußfassung durch die jeweilige Volksvertretung den ständigen Kommissionen, besonders der Kommission für Energie, Verkehr und Nachrichtenwesen, zur Diskussion und Einschätzung vorgelegt werden. Begründete Vorschläge zur Qualifizierung des G. sind in den Entwurf einzuarbeiten. Der G. ist ständig zu aktualisieren und in der Regel alle 5 Jahre, bei bedeutsamen Veränderungen der Ausgangssituation schon eher, der Volksvertretung zur erneuten Beschlußfassung vorzulegen.

AO über die Generalverkehrsplanung vom 28.7. 1980 (GBl. 11980 Nr. 27 S. 270).

Gerichte - staatliche und gesellschaftliche Organe der Rechtsprechung.

Rechtsprechung ist Ausübung staatlicher Macht durch rechtsanwendende gerichtliche Entscheidungen (Urteile bzw. Beschlüsse) über → Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten und andere Rechtsangelegenheiten in einem gesetzlich bestimmten Verfahren und mit rechtlich bindender Wirkung. Gerichtliche Entscheidungen können nur unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen in einem gerichtlichen Verfahren geändert oder aufgehoben werden.

In der DDR besteht ein einheitliches Gerichtssystem, welches das Oberste G., die Bezirks- und die Kreisg., die Militäroberg., und die Militärg. als staatliche G. sowie die Konfliktkommissionen und die Schiedskommissionen als → gesellschaftliche Gerichte umfaßt (Art. 92 Verfassung). Die Rechtsprechung aller G. wird vom Obersten G. als Organ der Volkskammer geleitet.

Mit der Rechtsprechung und der mit ihr verbundenen Tätigkeit schützen die G. die Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft, die souveränen Rechte und Interessen der DDR sowie die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger, der Staatsorgane, der Betriebe sowie der Organisationen und Gemeinschaften der Bürger. Sie fördern die Gestaltung sozialistischer Beziehungen der Bürger untereinander und zu Gesellschaft und Staat sowie das Staats- und Rechts-